

**B1**

einstimmig beschlossen

## **Der gesellschaftlichen Pluralisierung gerecht werden - Religionsunterricht abschaffen!**

### **Analyse**

Religionsunterricht ist im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 S. 1 GG ein ordentliches Schulfach. Das bedeutet, dass Religionsgemeinschaften daraus unter bestimmten weiteren Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Religionsunterricht haben. Dieser Anspruch ist Religionsgemeinschaften, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten, staatlich zu gewährleisten. Der Islam ist in Deutschland z. B. dezentral organisiert und besitzt anders als die christlichen Glaubensgemeinschaften keinen Körperschaftsstatus, der öffentlich-rechtlich jedoch zwingend zur Erteilung von Religionsunterricht ist. Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG sind nicht der Staat bzw. die Länder für den zu lehrenden Inhalt des Unterrichts zuständig. Vielmehr wird den Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, den Unterricht inhaltlich auszugestalten und zu bestimmen. Hieran wird die hegemoniale Stellung der Religionsgemeinschaften in Schulen deutlich und die staatliche Kompetenz ausgehöhlt.

Aus dem oben genannten Artikel wird verfassungsrechtlich eine Kontrollfunktion der Religionsgemeinschaften abgeleitet, wodurch überprüft wird, ob die Inhalte des Unterrichts mit den Grundsätzen der jeweiligen Religion übereinstimmen. Sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, so besitzen die Religionsgemeinschaften das Recht den Lehrkörpern die kirchliche Lehrberechtigung zu entziehen. Die Entziehung der kirchlichen Bevollmächtigung gewährleistet, dass die Grundsätze nach ihren Vorstellungen gelehrt werden können. Es zeigt aber auch, dass sich dieser Prozess insbesondere staatlicher Kontrolle entzieht.

Der Staat ist jedoch zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet; er muss die Freiheit jeder Religionsausübung garantieren. Daher kann er nicht entscheiden, welchen Inhalt der Religionsunterricht haben soll und welche Glaubenslehren „richtig“ sind. Der Staat ist da-

her auf die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften angewiesen. Der Religionsunterricht ist somit eine „gemeinsame Angelegenheit“ von Staat und Religionsgemeinschaften. Faktisch gesehen, handelt es sich hierbei aber um ein eigenständiges und souveränes Handeln der Religionsgemeinschaften.

Gerade in den letzten Jahren kam es in Deutschland dazu, dass nicht nur weitere Religionen Einzug in die Gesellschaft fanden, sondern auch, dass die homogene Verteilung der Religionszugehörigkeit weiter zugenommen hat. Somit muss davon gesprochen werden, dass man es hierbei mit einer religiösen Pluralisierung zu tun hat. Daraus ergibt sich die gesellschaftliche Problematik, dass man sich nicht länger einzig und allein auf das Christentum konzentrieren kann. Der Islam, das Judentum und jede in Deutschland vertretene Religion sind ebenfalls Teil der Gesellschaft.

## **Forderungen**

### **Religionsunterricht abschaffen**

Der Religionsunterricht wird maßgeblich durch Religionsgemeinschaften geprägt und hat dadurch besonders in Grundschulen weniger etwas mit der freien und wissenschaftlichen Lehre zu tun. Hierbei handelt es sich mehr um eine Belehrung der SchülerInnen. Dieses widerspricht jedoch im großen Maße dem jungsozialistischen Verständnis von Bildung. Wir möchten uns dafür einsetzen, dass Menschen den Zugang zu wissenschaftlichen Darstellungen erhalten und sich daraus ihr eigenes Bild ableiten. Und zwar frei von einseitigen Darstellungen und dogmatischen Ansichten.

Darüber hinaus sehen wir es im Zuge der religiösen Pluralisierung nicht als praktikabel an, dass wir für jede Religion ein eigenes Unterrichtsfach schaffen. Vielmehr sollte es Ziel sein, den Religionsunterricht abzuschaffen und die direkte Beeinflussung der Religionsgemeinschaften auf das staatliche Bildungswesen zu stoppen. Denn genau diese Beeinflussung widerspricht dem staatlichen Prinzip der weltanschaulichen Neutralität, da sie sich jeder staatlichen Kontrolle entziehen kann.

Der heutige Bildungskanon leitet sich weiterhin stark von dem des Kaiserreichs ab. Jedoch haben sich die strukturellen Veränderungen der Gesellschaft wie auch die wissenschaftli-

chen Erkenntnisse seitdem stark verändert. Dazu kommt, dass der Bildungsbegriff heute anders definiert wird.

Der Inhalt des Religionsunterrichts hat sich im Laufe der letzten 50 – 100 Jahre stark verändert. Er besteht nicht mehr nur aus dem bloßen Auswendiglernen von Bibelstellen und weiteren theologischen Texten, wie es bis zur Hälfte des 20. Jahrhunderts noch üblich war. Die Existenz des Faches Religion ist auch - unabhängig einer sich veränderten Umwelt - weiter ein Relikt des Kaiserreiches in dem Erziehung zu Gehorsam wichtiger erschien als die Bildung von emanzipierten und selbstständig handelnden Menschen.

Heute haben Menschen viel mehr Möglichkeiten an politischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren. Aus diesem Grund wird von vielen verstärkt erwartet, ein selbstständigeres und politisch eigenständiges Leben zu führen, um sich in diesen Prozess mit einzubringen.

Der gesellschaftliche Anspruch des 19. Jahrhunderts war es, dass sich Menschen in ein für sie vorbestimmtes Leben fügen und eigene Bedürfnisse der familiären und staatlichen Autorität unterordnen. Heute leben wir dagegen in einer individualisierten Welt, die dem Menschen mehr eigenständige Möglichkeiten bietet - jedoch auch einfordert.

Das kann Chance, aber auch Risiko sein. Umso wichtiger ist es, dass wir Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten. Als geeignetes Instrument ist hierbei das Fach Sozialwissenschaften als ordentliches Schulfach auszubauen.

Heute werden von Schülerinnen und Schülern mehr Flexibilität und verstärkt differenzierte Kompetenzen eingefordert. Auf der anderen Seite haben Schülerinnen und Schüler auch mehr Möglichkeiten sich zu engagieren und ihr zukünftiges Leben zu gestalten. Beides bedarf verstärkt zeitlicher Freiräume, die neben dem Pflichtunterricht nicht gegeben sind. Das führt zu großer Belastung, Stress bis sogar zum Burn Out.

**Aus diesem Grund wollen wir:**

1. Eine ersatzlose Abschaffung des Pflichtfaches Religionsunterricht und die entsprechende Grundgesetzänderung.
2. Eine Ausdehnung des Faches Sozialwissenschaften, in dem Religion aus religions-, sozialwissenschaftlicher und historischer Sicht heraus vermittelt wird..

3. Dass der Unterricht kontinuierlich an neue gesellschaftliche Anforderungen und Möglichkeiten angepasst wird, indem der aktuelle gesellschaftliche Zustand - unabhängig von ideologischen Dogmen und konservativen Gewohnheiten - reflektiert und analysiert wird.